

„ganz sicher“ auch die wiederverheirateten Geschiedenen. Der Ausschuß von der Eucharistie wird u. a. mit einem Argument aus „Familiaris consortio“ unterbaut. „Sie (die wiederverheirateten Geschiedenen) können nicht (zur Eucharistie) zugelassen werden; denn ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse stehen in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht.“

Um die Unvereinbarkeit einer Mitgliedschaft von wiederverheirateten Geschiedenen in Pfarrgemeinderäten und Kirchenvorständen zu verdeutlichen, folgert Feldhoff das Verbot aber nicht unmittelbar aus dem Ausschuß von der Eucharistie, sondern bringt dafür die Wahlordnung zum Pfarrgemeinderat und das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens von 1924 in Anschlag. Die *Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte* sehe für die Wahl in den Pfarrgemeinderat nur solche Katholiken vor, „(die) in der Ausübung (ihrer) allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht behindert (sind)“. Ein wiederverheirateter geschiedener Katholik oder ein Katholik, der einen geschiedenen Partner geheiratet habe, sei nicht zur Eucharistie zugelassen, folglich in der Ausübung seiner Gliedschaftsrechte behindert und folglich auch nicht in den Pfarrgemeinderat wählbar.

Als etwas komplizierter erweist sich die Argumentation beim *Kirchenvorstand*. Das erwähnte Gesetz von 1924 sieht in § 5 vor: „Wählbar ist jeder Wahlberechtigte ..., sofern er nicht durch eine kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist ...“. Da dafür Entscheidungen im Einzelfall notwendig sind, der Weg also wenig praktikabel ist, wird vorgebaut: Man werde alle in einen Kirchenvorstand gewählten wiederverheirateten Geschiedenen „förmlich aus dem Kirchenvorstand entlassen“. Da aber auch dies zu schwierigen – auch juristischen – Auseinandersetzungen führen könnte, weist Feldhoff die Pfarrer und stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände an, bei der Kandidatenaufstellung dafür

zu sorgen, daß keine wiederverheirateten Geschiedenen zugelassen oder von dritter Seite vorgeschlagene Kandidaten davon in Kenntnis gesetzt würden, daß die erzbischöfliche Behörde die Mitgliedschaft entziehen werde. Begründet wird das mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung: Es gehe z. B. nicht an, daß ein Kirchenvorstand dem Arzt eines gemeindeeigenen Krankenhauses, der wiederverheiratet geschieden ist, kündigen müsse, im Kirchenvorstand selbst aber wiederverheiratete Geschiedene säßen.

Im Prinzip schafft die Weisung Feldhoffs *keine neuen Sachverhalte*. Die theologische Argumentation erscheint trotz der angeführten Zitate *nicht zwingend*, aber so ist die Rechtslage. Allerdings werden in der Praxis unterschiedliche Tolerierungsspielräume zugelassen. Und es gibt Grenzfälle. Wenn jemand nach seelsorglicher Beratung zu den Sakramenten zugelassen wird, kann er dann dennoch von einer Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden? Und aus dem Beispiel mit dem Arzt könnte man auch Umgekehrtes folgern. Es gibt hinreichend Beispiele aus nichtdeutschen Regionen, wo man bei Angestellten in Einrichtungen mit kirchlicher Trägerschaft nicht so rigoros verfährt wie in der Bundesrepublik.

Aufsehen erregt hat die Weisung Feldhoffs auch in der Kölner Pfarrerschaft – allerdings aus einem anderen Grund. In Köln stehen zwar – obwohl sich der Brief mit keinem Wort darauf bezieht – im September Kirchenvorstandswahlen an. Aber da gerade im Falle der Mitgliedschaft in Kirchenvorständen die Sache kompliziert ist, hätte man vielleicht doch lieber das Ende der Sedisvakanz abgewartet. Es gilt immerhin die kanonistisch ebenfalls erhärtete Regel (vgl. Can. 428 § 1 u. 2), daß die während einer Sedisvakanz für die Leitung der Diözese Verantwortlichen sich auf die ordentliche Verwaltung beschränken sollen. Und wenn man wegen des Septembertermins meinte, nicht zuwarten zu können, warum hat dann der Ständige Vertreter des Diözesanadministrators und nicht dieser selbst die Weisung gegeben und begründet?

Neben der Verfahrensfrage wäre auch noch ein Sachargument zu diskutieren. Das Kernargument Feldhoffs ist, daß, wer von den Sakramenten ausgeschlossen ist, auch kein kirchliches „Ehrenamt“ bekleiden kann. Das ist, bezogen auf den mit der Vermögensverwaltung befaßten Kirchenvorstand, plausibel. Aber läßt sich die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat in gleicher Weise zum Ehrenamt erklären? Der Pfarrgemeinderat soll doch beratendes Gremium pastoraler Mitverantwortung in allen seelsorglichen Belangen der Gemeinde sein. Nimmt man die auch von „Familiaris consortio“ hervorgehobene Notwendigkeit *pastoraler* Zuwendung zu den wiederverheirateten Geschiedenen ernst, dann gibt es durchaus Sinn, die eine oder den anderen von ihnen auch im Pfarrgemeinderat zu haben. Vielleicht helfe es den Gemeinden insgesamt, die Kirchen- und Glaubensnöte dieses zahlenmäßig nicht sehr geringen Gemeindeteils kennenzulernen und auch besser zu verstehen. se

## Vertagt

*Die Suche nach dem Leitwort für den Berliner Katholikentag*

Auf seiner Frühjahrsvollversammlung Ende April beschäftigte sich das Zentralkomitee der deutschen Katholiken ausgiebig mit dem Leitwort, das über dem Berliner Katholikentag im Mai 1990 stehen soll. Ergebnis der lebhaft und engagiert geführten Debatte: Die Mitglieder des Zentralkomitees einigten sich zwar auf ein *Leitthema* für den nächsten Katholikentag („Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden“), konnten sich aber mit dem vom Geschäftsführenden Ausschuß vorgeschlagenen *Leitwort* („Wie im Himmel, so auf Erden“) mehrheitlich nicht anfreunden. Die Entscheidung über das Berliner Motto wurde vertagt; sie soll jetzt auf der Herbstvollversammlung fallen.

Um auf das vorgesehene Leitwort bzw. auf die jetzt vom Zentralkomitee gutgeheißene Thematik des 90. deut-

schen Katholikentags zu kommen, brauchte man nicht besonders viel kreative Phantasie zu investieren. Schließlich wurde schlicht das Leitwort des letzten Katholikentags *fortgeschrieben*. Das Aachener Treffen im Herbst 1986 stand unter dem Motto „Dein Reich komme“; für Berlin wurde die darauffolgende Vaterunserbitte ausgewählt. Gleichgültig, wie das Leitwort endgültig aussehen wird, es dürfte nicht leicht sein, aus der Vaterunserbitte „Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden“ Funken zu schlagen.

Mit dem Himmel tun sich die Christen (nicht zuletzt auch die Theologen unter ihnen) heute ausgesprochen schwer. Der Himmel als eschatologische Wirklichkeit steht quer zu der alltäglichen Profanität unserer Lebenswelt, an der die Christen teilhaben, aber auch zu vielem, was sich heute an mystischen und kosmisch-religiösen Sehnsüchten äußert. In der Sprache der säkularisierten Gesellschaft hat der Himmel immer noch seinen Platz (man denke nur an *Wim Wenders* Film „Der Himmel über Berlin“), aber gerade deswegen wird man bei der Ausdeutung und Ausfaltung der Leitthematik für Berlin einige Sorgfalt walten lassen müssen.

Nur: Wie wichtig sind überhaupt Leitthemen und -worte für den Katholikentag? In den Augen des Veranstalters hat der „rote Faden“ für die Großtreffen erhebliche Bedeutung. Bei den letzten Katholikentagen wurde jeweils sehr viel Mühe darauf verwandt, das Motto theologisch zu vertiefen, es als *die* entscheidende Botschaft an Kirche und Gesellschaft herauszustellen, möglichst viele Programmpunkte mit dem Leitwort in Beziehung zu setzen. Aber diese Bemühungen nahmen sich teilweise ziemlich *angestrengt* und *künstlich* aus und gingen über die Köpfe sehr vieler, wahrscheinlich der meisten Teilnehmer hinweg. Für das Ereignis „Katholikentag“ mit seinen vielfältigen thematischen Angeboten, seinen Gottesdiensten und Begegnungsmöglichkeiten spielt ein Leitwort erfahrungsgemäß keine besonders große Rolle. Wer heute an die letzten Katholikentage zurückdenkt, wird sich an die

eine oder andere Veranstaltung oder an die Atmosphäre erinnern, aber wohl kaum an das Motto von Düsseldorf oder München.

Man braucht deshalb auf ein Leitwort nicht zu verzichten, ebensowenig wie auf ein Signet oder auf eine Programmstruktur, die nicht nur einfach Veranstaltung zu Veranstaltung stellt, sondern von einem Grundgedanken ausgehend einige große Linien sichtbar machen möchte. Aber sich auf das Leitwort bzw. auf die Durchstrukturierung des Programms nach einer Leitthematik zu sehr zu kaprizieren, hat wenig Sinn. Ob die Debatte über das Berliner Leitwort deshalb so intensiv war, weil man mit der Denkpause nach Aachen nicht so furchtbar viel anzufangen wußte? ru

## Nachhall

### *Der Bundesvorstand des BDKJ tritt zurück*

Ein personeller Wechsel hätte dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend auch ohne den Rücktritt seines Bundesvorstandes auf der Hauptversammlung in Altenberg ins Haus gestanden: Die Amtszeiten der Bundesvorsitzenden *Gertrud Casel* und von Bundespräses *Peter Bleeser* liefen aus. Der *Anlaß*, der den dritten im Bunde, *Lothar Harles*, zu seinem Rücktritt bewog – dem sich dann *Bleeser* und *Casel* ihrerseits aus Solidarität anschlossen –, ist obendrein vergleichsweise geringfügig: Von einigen Mitgliedsverbänden war *Harles* vorgehalten worden, er habe eine frühere Entschließung zum Verhältnis von Wehr- und Zivildienst nicht ausreichend im Sinne der beschlußfassenden Hauptversammlung in der Öffentlichkeit vertreten.

Wenn der Rücktritt des BDKJ-Vorstandes auch überraschend kam (im November soll ein neuer Vorstand gewählt werden, bis dahin ist der alte Vorstand kommissarisch weiter im Amt), so kam er dennoch in einem für die Lage der Jugendverbände insgesamt sowie die des BDKJ speziell be-

zeichnenden Zeitpunkt. Einzelne Mitgliedsverbände des BDKJ sind seit geraumer Zeit bemüht, ihr eigenes Profil stärker herauszustreichen. Sie möchten damit angesichts der Krisensituation unter den Jugendverbänden dem erlittenen Gewichtsverlust und Mitgliederschwund entgegenwirken. Die Arbeit einer Dachorganisation wie des BDKJ muß in dieser Situation naturgemäß schwieriger werden.

Sowohl nach innen wie nach außen, so etwa im Rahmen der Mitarbeit im Zentralkomitee der deutschen Katholiken, ist der BDKJ gehalten, integrierend zu wirken bzw. sich zum Dialog mit möglichst vielen bereit zu halten. Weil er zu einer gewissen Konsensbildung bzw. einer Vereinheitlichung der im Spektrum der Jugendverbände vertretenen Meinungen beitragen muß, wird er in einigen seiner Mitgliedsverbände schon als ein lästiger Hemmschuh bzw. gar als Anachronismus betrachtet. Die Diskussion um eine denkbare *Abschaffung des BDKJ* bzw. seine Herabstufung zur bloßen *Arbeitsgemeinschaft* weist in dieselbe Richtung. Soweit ist es bislang noch nicht gekommen. Den Mitgliedsverbänden ist aber erst vor zwei Jahren gegenüber den BDKJ-Diözesanverbänden ein größeres Gewicht eingeräumt worden – die zum Inkrafttreten dieser Satzungsänderung notwendige *Zustimmung der Bischofskonferenz* steht allerdings noch aus.

Die Vorstellungen auf der einen wie auf der anderen Seite führen im Falle der Jugendverbände zum gleichen Ergebnis: Mit z. T. kräftiger kirchenamtlicher Unterstützung kommt es mancherorts zur Gründung neuer jugendverbandlicher Gruppierungen, während man an anderer Stelle vom lockeren Netzwerk der Basisinitiativen und Projektgruppen im Jugendbereich träumt. Als ein Hindernis auf dem Weg zum pluralen Angebot von sich deutlicher unterscheidenden Jugendverbänden erweisen sich indes bislang noch die Verbände selbst. Diese sind bis heute – auch wenn das Verhalten ihrer Spitzen möglicherweise anderes vermuten läßt – keineswegs eindeutig ausgerichtete *Meinungsverbände*. Sollte auf die Dauer eine Entwicklung weiter in diese Richtung gewollt sein,